

Neue Impulse für die Thermische Sanierung

Der Sanierungsscheck wurde für die Jahre 2023/2024 neu und erweitert aufgelegt.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Aufgrund des großen Erfolges des Sanierungsschecks in den Vorjahren und dank intensiver Bemühungen der „Baupaktpartner“ (Bundessinng Bau, Fachverband Steine Keramik, Gewerkschaft Bau-Holz und Global 2000) ist der Sanierungsscheck für die Jahre 2023/2024 neu und in erweitertem Umfang aufgelegt worden.

Die Förderbedingungen haben sich dadurch wesentlich verbessert: So beträgt z. B. beim Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus die mögliche Förderhöhe je nach Sanierungsart nun zwischen 3.000 und 14.000 Euro (davor zwischen 2.000 und 6.000 Euro). Weiters wurde der Prozentsatz der förderungsfähigen Kosten auf 50 Prozent erhöht (davor 30 Prozent). Das Hauptziel der Sanierungsförderungen ist nach wie vor eine Reduktion des Heizwärme-

bedarfs, wobei sich die Anforderungen weiterhin am „klimaaktiv-Standard“ orientieren.

Baulich relevante förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen sind nach wie vor u. a.:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

Die Kombination des Sanierungsschecks als Bundesförderung mit bestehenden Landesförderungen ist möglich. Informationen zu derzeit verfügbaren Landesförderungen können auf der Internetseite der Kommunalkredit (www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen) eingesehen werden.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Montage zusammen. Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn dafür Montagerrechnungen von für die jeweilige Arbeit befugten Professionisten vorgelegt werden.

Einreichungen sind seit Jahresbeginn möglich. ■

INFO

Informationsblätter der Kommunalkredit zum Sanierungsscheck:

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus:
www.sanierungsscheck23.at/efh

Mehrgeschoßiger Wohnbau/Reihenhausanlage:
www.sanierungsscheck23.at/mgw

Verlängerung und Erweiterung des Energiekostenzuschusses

Aufgrund der anhaltenden Teuerung wurde der Energiekostenzuschuss für Unternehmen auf neue Beine gestellt und im Vergleich zum Vorjahr deutlich ausgeweitet.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Der Energiekostenzuschuss wurde im Jahr 2022 eingeführt und dient dazu, den Energiekostenanstieg für energieintensive Unternehmen teilweise abzudecken. Als Grenze, ab wann ein Unternehmen als „energieintensiv“ gilt, wurde ein Anteil der Energie- und Strombeschaffungskosten von mindestens drei Prozent am Produktionswert festgelegt. Lediglich bei Unternehmen bis 700.000 Euro Umsatz war die Energieintensität – im Sinne einer Bagatelgrenze – keine Fördervoraussetzung. Der

ursprüngliche Förderzeitraum des EKZ 1 betrug Februar 2022 bis September 2022 und wurde bis Ende Dezember 2022 verlängert.

Der neue Energiekostenzuschuss für 2023 (EKZ 2) wurde gegenüber dem Energiekostenzuschuss 2022 deutlich ausgeweitet. Damit werden künftig die beihilferechtlichen Möglichkeiten der EU hinsichtlich Förderhöhen besser ausgeschöpft. In 3 von 5 Stufen wird die Energieintensität keine Voraussetzung

mehr sein. Ziel des neuen Energiekostenzuschusses ist es, eine in der Förderintensität vergleichbare Förderung zum deutschen Modell (Gas- und Strompreisbremse) zu schaffen. Förderungszeitraum ist 1. 1. bis 31. 12. 2023. ■

Nähere Informationen zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen können auf der AWS-Website nachgelesen werden:
www.aws.at → Ukraine-Krieg: Sonder-Förderungsprogramme → Energiekostenzuschuss